

Kollektivvertragsabschluss 2011 - Kollektivvertrag für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs

1. Die Kollektivvertragsparteien beschließen eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter der Fahrlehrer und Fahrschullehrer um € 50,--, der Büroangestellten um € 45,-- ab 1.6.2011. Die Ist-Gehälter der Fahrlehrer und Fahrschullehrer werden ab 1.6.2011 um € 28,--, die Ist-Gehälter der Büroangestellten um € 28,-- erhöht. Die Rundungen erfolgen kaufmännisch.
2. Zur finanziellen Abgeltung des Zeitraums 1.4.2011 - 31.5.2011 wird folgende Einmalzahlung gewährt:
 - Fahrlehrer, Fahrschullehrer € 100,--
 - Büroangestellte € 90,--

Der Betrag von € 100,-- bzw. € 90,-- gebührt Teilzeitbeschäftigten nur im Verhältnis der jeweils vereinbarten Normalarbeitszeit. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis im Zeitraum zwischen 1.4.2011 und 31.5.2011 beginnt/begonnen hat, erhalten den ihrer Dienstzeit in diesem Zeitraum entsprechenden Anteil der Einmalzahlung. Die Einmalzahlung wird mit der nächsten Gehaltsanweisung ausgezahlt.

3. VIII.A. Urlaubsbeihilfe Zif. 1 Abs. 2 lautet neu: „Jeder Fahrlehrer und Fahrschullehrer erhält zusätzlich zur Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines Bruttomonatsgrundgehaltes einen Bruttobetrag von € 72,--, jede(r) Büroangestellte(r) einen solchen von € 63,-- und jeder Lehrling einen solchen von € 39,--.“

Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern gebührt dieser zusätzliche Bruttobetrag lediglich in einem der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Ausmaß (Berechnung: Jeweiliger Bruttobetrag dividiert durch 40 multipliziert mit den vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitsstunden).“

Diese Änderung tritt mit 1.6.2011 in Kraft.

4. VIII.B. Weihnachtsremuneration Zif. 1 Abs. 2 lautet neu: „Jeder Fahrlehrer und Fahrschullehrer erhält zusätzlich zur Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgrundgehaltes einen Bruttobetrag von € 72,--, jede(r) Büroangestellte(r) einen solchen von € 63,-- und jeder Lehrling einen solchen von € 39,--.

Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern gebührt dieser zusätzliche Bruttobetrag lediglich in einem der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Ausmaß (Berechnung: Jeweiliger Bruttobetrag dividiert durch 40 multipliziert mit den vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitsstunden).“

Diese Änderung tritt mit 1.6.2011 in Kraft.

5. XIII. Verfall von Ansprüchen lautet neu: „Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.“

Diese Änderung tritt mit 1.6.2011 in Kraft.

6. Die Laufzeit beträgt 10 Monate.

Wien, am 14.4.2011

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

FACHVERBAND DER FAHRSCHULEN
UND DES ALLGEMEINEN VERKEHRS

Der Obmann

Die Geschäftsführerin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende

Die Geschäftsbereichsleiterin

Der Vorsitzende des
Wirtschaftsbereiches

Der Wirtschaftsbereichssekretär